

**Beschlussvorlage
(nebst Begründung)**

**zur Änderung der Satzung des WPV
in der Sitzung der Vertreterversammlung am 2. Juni 2021**

1. § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Wege der Briefwahl“ gestrichen.

Begründung:

Durch die Streichung der Worte „im Wege der Briefwahl“ kann in der Wahlordnung flexibel geregelt werden, in welcher Form – Briefwahl, elektronische Wahl oder kombiniertes Wahlverfahren – die Wahl tatsächlich durchgeführt wird.

2. § 39 Abs. 3

In § 39 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

Begründung:

Die Zinsschwankungsrücklage, die im Jahr 2011 mit 125 v.H. der rechnungsmäßigen Zinsen des Vorjahres eingeführt worden war, ist im Jahr 2016 auf 300 v.H. der rechnungsmäßigen Zinsen dotiert worden. Dadurch sollte eine zusätzliche Reserve aufgebaut werden, die das WPV in die Lage versetzt, auch mehrere Jahre mit Nettoverzinsungen unterhalb des Rechnungszinses „durchhalten“ zu können. Der Zinsschwankungsrücklage sind Beträge zu entnehmen und wie rechnungsmäßige Zinsen zu behandeln, soweit in einem Geschäftsjahr der nach Maßgabe der Berechnungen im versicherungsmathematischen Gutachten erforderliche rechnungsmäßige Zins nicht erreicht wird (§ 39 Abs. 3 S. 3).

Die Zinsschwankungsrücklage musste bisher nicht in Anspruch genommen werden. Im Jahr 2020 ist zudem die Verlustrücklage von bisher 6% auf 7% der Deckungsrückstellung erhöht worden. Eine Zinsschwankungsrücklage von 150 v.H. der Deckungsrückstellung reicht daher – unter Berücksichtigung auch der sonstigen Reserven – aus, um das angestrebte Ziel zu erreichen.